

## Kants Beihilfe zum Mord

Abstract:

*In seinem Aufsatz ÜBER EIN VERMEINTES RECHT AUS MENSCHENLIEBE ZU LÜGEN (A 301 – A 314) schließt sich Kant – in Anwendung des von ihm postulierten kategorischen Imperatifs – der Auffassung an, „dass die Lüge gegen einen Mörder, der uns fragte, ob unser von ihm verfolgte Freund sich nicht in unser Haus geflüchtet, ein Verbrechen sein würde.“ Dazu führt Kant aus: „Es ist ein heiliges, durch keine Konvenienzen einzuschränkendes Vernunftgebot, in allen Erklärungen w a h r h a f t (ehrlich) zu sein“ (A 307),*

*Rechtlich gesehen verhält es sich genau umgekehrt, so dass die „Ehrlichkeit“ gegenüber dem Mörder ein Verbrechen ist. Die von Kant dem (potentiellen) Mörder gegebene Auskunft ist dem verbrecherischen Tun des Mörders „förderlich“, so dass, käme die Tat zur Ausführung, nach geltendem Recht eine Beihilfe zum Mord vorliegt. Ein Verbrechen ist das, für welches eine lebenslange Freiheitsstrafe angedroht ist. In dem für Kant geltenden Preußischen Strafrecht fand sich die Tat entsprechend pönalisiert.*

*Dabei befand sich die Königsberger Strafanstalt ganz in der Nähe von Kants Domizil. So hätte sich unser Kant, um in die heimische Strafanstalt zu gelangen, auf keine lange Reise begeben müssen, was er bekanntlich scheute. Auch wäre er von allen weiteren Reisen verschont geblieben.*

*Es gibt eine ursprüngliche moralische Intuition, die der Rechtsordnung aller Kulturstaaten zugrunde liegt. In dem dargelegten Fall bestimmt uns diese dazu, dem Mörder gegenüber NICHT „w a h r h a f t (ehrlich) zu sein“, so wie Kant das gerne hätte.*

*In dem Werk „Kant und das Recht der Lüge“ (1986) führt Oberer, der sich auf obigen Fall bezieht, kategorisch aus: „In der praktischen Philosophie hat man zu beweisen, dass die Lüge...erlaubt ist“ (S. 22), was die in der philosophischen Literatur vorherrschende kategorische Auffassung ist.*

*Eine Ansicht ist das, welche gegen die uns innewohnende Moral verstößt. Folgen wir der in der Literatur vertretenen Auffassung, so reduzieren wir das uns a priori gegebene moralische*

*Vermögen auf einen sprachlichen Nenner. Dieser ist immer abstrakter Natur. So finden wir uns abgespalten von einer ursprünglichen moralischen Intuition, ohne die ein gesellschaftliches Zusammenleben unmöglich wäre. Damit wird die Sprache zu einem Mittel, ein lebensnotwendiges moralisches Empfinden in die unbewussten seelischen Gründe abzudrängen. Die Aufforderung, die uns innewohnende Moral zu rechtfertigen, wird so zu einer Aufforderung, eine lebensfeindliche Gesinnung einzüben.*

Kant leitet den Aufsatz *ÜBER EIN VERMEINTES RECHT AUS MENSCHENLIEBE ZU LÜGEN* (A 301 – A 314) mit folgenden Worten ein:

„In der Schrift: Frankreich im Jahr 1797, Sechstes Stück, Nr. I- Von den politischen Gegenwirkungen, von Benjamin Constant, ist Folgendes S. 123 enthalten:

„Der sittliche Grundsatz: es sei eine Pflicht, die Wahrheit zu sagen, würde, wenn man ihn unbedingt und vereinzelt nähme, jede Gesellschaft zur Unmöglichkeit machen. Den Beweis davon haben wir in den sehr unmittelbaren Folgerungen, die ein deutscher Philosoph aus diesem Grundsatz gezogen hat, der so weit geht zu behaupten: *dass die Lüge gegen einen Mörder, der uns fragte, ob unser von ihm verfolgter Freund sich nicht in unser Haus geflüchtet, ein Verbrechen sein würde.*“

Der genauere Zusammenhang ist folgender. Der deutsche Philosoph, den der französische Schriftsteller und Politiker Benjamin Constant (1767-1830) in der oben zitierten Schrift erwähnt, ist Johann David Michaelis (1717-1791). In seinem Hauptwerk, „Moral“, herausgegeben 1792, stellt er das Beispiel mit dem Mörder heraus, um ein absolutes Lügenverbot zu postulieren. Kant schließt sich seinerseits der von Constant vertretenen Auffassung an. Dabei meint er, nun im Sinne seiner eigenen Klassifizierung, dass es sich hier

um einen Verstoß gegen den kategorischen Imperativ handelt, der die absolute Pflicht zur Wahrheit gebietet. Ein „moralisches Gesetz“ ist das, welches er als „apodiktisch gewiss“ bezeichnet. (IV 161) Dieses Gesetz, so meint er weiter, ist nichts Ausgeklügeltes. Es ist „ein in der Vernunft überhaupt...liegendes Gesetz.“ (IV 161) „Eine Willensbestimmung“ ist das, „die unvermeidlich ist, ob sie gleich nicht auf empirischen Prinzipien beruht.“ (IV 171)

Würde man deshalb eine Ausnahme zulassen, wäre der Imperativ nicht mehr apodiktisch, kategorisch, was seiner Auflösung gleichkäme. Deshalb muss der kategorische Imperativ auf einen jeden denkbaren Fall anwendbar sein, so meint Kant.

Rechtlich gesehen, verhält es sich dabei so. Die von Kant dem (potentiellen) Mörder gegebene Auskunft ist dem verbrecherischen Tun des Mörders „förderlich“, so dass man - käme die Tat zur Ausführung - eine Beihilfe zum Mord annehmen muss (§§ 27, 211 Strafgesetzbuch).

Beihilfe wird nach der Haupttat – hier Mord - bestraft, für welche das Gesetz eine lebenslange Freiheitsstrafe vorsieht. Srafmilderung ist möglich, wobei die Mindeststrafe Gefängnis nicht unter drei Jahren ist (§ 49 Abs. 1 StGB) In unserem Fall war der von dem Mörder verfolgte Freund in das Haus Kants geflüchtet, um dort Schutz zu finden. Dabei ging er davon aus, dass Kant ihn nicht verraten würde. Sonst hätte er sich sicher nicht in Kants Anwesen begeben. Auch war er ein Freund Kants. So durfte er darauf vertrauen, dass Kant ihn nicht dem Mörder ausliefern würde. Kant wusste auch, dass der Freund ihm sein Vertrauen geschenkt hatte. So hatte Kant ihm stillschweigend Schutz vor dem Mörder zugesagt. Dabei war Kant von Anfang an bereit, dieses Versprechen zu brechen. Das zeigt die besondere Verwerflichkeit seiner Gesinnung, so dass man – bei Ausführung der Tat - zu einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe kommen muss.

Bei alledem gibt es keinen Kulturstaat, der die Tat nicht unter Strafe stellt. Es gilt der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, wonach man ein niederwertiges Rechtsgut opfern muss, wenn man nur dadurch ein höherwertiges Rechtsgut erhalten kann. Wenn aus einer verschlossenen Mietwohnung Gasgeruch dringt, darf ein Passant die Scheibe einschlagen, um eventuell gefährdetes Menschenleben zu retten. Wenn Jungen in einem fremden Garten Äpfel stehlen, darf der Eigentümer die Jungen notfalls aus dem Garten herausprügeln, er darf sie nicht erschießen. Das Eigentum an der Scheibe, an den Äpfeln ist gegenüber dem (gefährdeten) Menschenleben ein niederwertiges Rechtsgut, so dass der Eigentümer soweit den Schaden in Kauf nehmen muss.

So muss man auch eine „Unwahrheit“ sagen, wenn man dadurch das Leben eines Menschen retten kann. Dabei fragt es sich, ob die Wahrheit als solche überhaupt ein Rechtsgut ist, ob sie also ein Institut darstellt, das rechtlichen Schutz genießt. Richtig betrachtet, ist nicht einmal das der Fall. Im Recht geht es nicht um philosophische Abstrakta wie Wahrheit oder Wahrheitspflicht, es geht um die konkrete Gestaltung mitmenschlicher Verhältnisse. Es gibt keine Rechtsnorm, welche allgemein die Lüge verbietet, beziehungsweise das Sagen der Wahrheit verlangt. Stellt, zum Beispiel, ein Arbeitgeber bei einem Vorstellungsgespräch, Fragen, welche die Intimsphäre des Bewerbers betreffen, darf dieser die Unwahrheit sagen. Die „Lüge“, so die Rechtsprechung, verhindert nicht das Entstehen des Arbeitsvertrages. Dabei geht es hier nicht um die die Frage von Wahrheit oder Lüge an sich. Diese ist hier (zivil)rechtlich nur relevant, weil sie ein geschütztes Rechtsinstitut, nämlich das des Vertrages, tangiert. (Straf)rechtlich kann eine Täuschung Bedeutung erlangen, wenn sie zu einer ungerechtfertigten Vermögensverschiebung, zu einem Betrug also, führt. Wieder wird nicht die Wahrheit geschützt, das Vermögen genießt den rechtlichen Schutz. Ein Dieb, der vor Gericht seine Tat leugnet, wird nicht bestraft, weil er vor Gericht die Unwahrheit gesagt hat.

Er wird bestraft, weil er einen Diebstahl begangen hat. Man geht sogar davon aus, dass er die Unwahrheit sagen wird, solange er nicht überführt ist. So sieht das Recht auch keine Straferhöhung bei Bestreiten der Tat vor. Auch der Anwalt, der weiß, dass sein Mandant lügt, ist – in Grenzen - nicht verpflichtet dessen Lügen aufzudecken. Er ist Rechtsanwalt, nicht Wahrheitsanwalt.

Lüge, Wahrheit, Wahrhaftigkeit, gleich ob anderen oder sich selbst gegenüber, sind keine rechtlich geschützte Positionen. Sie können nur unter ethischen, moralischen Gesichtspunkten relevant werden. Dies sei gleich zu Anfang erwähnt, weil Kant in seinem Aufsatz ethische und juristische Gesichtspunkte durcheinander wirft.

Jedenfalls macht sich Kant, der dem Mörder die „Wahrheit“ sagt, einer Beihilfe zum Mord schuldig; denn zweifellos wäre die Tat auch nach dem Preußischen Strafrecht, das für Kant galt, strafbar. Dabei befand sich die Königsberger Strafanstalt ganz in der Nähe seines Domizils. So hätte unser Kant, um in die heimische Strafanstalt zu gelangen, sich auf keine lange Reise begeben müssen, was er bekanntlich scheute.

Kant, der das Postulat der absoluten Wahrheitspflicht abzusichern sucht, führt alsdann (A 306) aus:

„Hast du nämlich einen eben itzt mit Mordsucht Umgehenden durch eine Lüge an der Tat verhindert, so bist du für alle Folgen, die daraus entspringen möchten, auf *rechtliche* Art verantwortlich. Bist du aber strenge bei der Wahrheit geblieben, so kann dir die *öffentliche Gerechtigkeit* nichts anhaben; die unvorhergesehene Folge mag sein welche sie wolle.“

„Es ist doch möglich“, fährt Kant (A 306/ A 307) fort, „dass, nachdem du dem Mörder, auf die Frage, ob der von ihm Angefeindete zu Hause sei, ehrlicherweise mit ja geantwortet hast, dieser doch unbemerkt ausgegangen ist, und so dem Mörder nicht in den Wurf gekommen, die Tat also nicht geschehen wäre; hast *du* aber gelogen und gesagt, er sei nicht zu Hause, und er ist auch wirklich (obzwar dir unbewusst) ausgegangen, wo denn der Mörder ihm im Weggehen begegnete und seine Tat an ihm verübte: so kannst *du* mit Recht als Urheber des Todes desselben angeklagt werden.“

Die wahre Rechtslage ist diese: *Du* wolltest den betreffende Mord verhindern. Dabei wusstest *Du* nicht, dass der Freund das Haus verlassen hatte. *Du* musstest es auch nicht wissen. So hast *du* weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt. Damit fehlt es an der erforderlichen Schuld, so dass *du* nicht bestraft werden kannst.

Kant, der das weltliche Recht verkennt, konstruiert ein philosophisches Recht, das nicht von dieser Welt ist.

So folgert er weiter: „Wer also lügt, so gutmütig er dabei auch gesinnt sein mag, muss die Folgen davon, selbst vor dem *bürgerlichen Gerichtshofe*, verantworten und dafür büßen; so unvorhergesehen sie auch immer sein mögen.“ (A 307) Dazu wurde oben ausgeführt, dass die „Lüge“ als solche nicht strafbar ist. In dem konkreten Fall war Kant – im Sinne seines Sprachgebrauchs – sogar zur „Lüge“ verpflichtet. Dadurch dass er seiner Verpflichtung nicht nachkam, hat er sich einer Beihilfe zum Mord schuldig gemacht. Selber meint er aber, dass er bestraft werden könnte, wenn er den Mörder „belügt“, denn „wer...lügt, so gutmütig er dabei auch gesinnt sein mag, muss...dafür büßen,“ meint Kant. Das heißt, er möchte zu seiner eigenen Sicherheit die Wahrheit sagen, sprich den Freund dem Messer des Mörders ausliefern. Andernfalls könnte er ja bestraft werden.

So gerät er zu seinem kategorischen Imperativ in Widerspruch. Benutzt doch Kant die Wahrheit als Mittel zu dem Zweck, sich selber zu schützen. Anlass für dieses Vorgehen ist dabei seine irrige Rechtsauffassung. Er meint ja, die Tatsache, dass er den Freund retten wollte, sei belanglos. Allein dass er gelogen hat, sei von juristischer Relevanz. So heißt es beim ihm: „Wer also lügt, so gutmütig er dabei auch gesinnt sein mag, muss...vor dem *bürgerlichen Gerichtshofe*... dafür büßen.“

So führt Kant weiter aus: „Es ist ein *heiliges*, durch keine Konvenienzen einzuschränkendes Vernunftgebot, in allen Erklärungen *w a h r h a f t* (ehrlich) zu sein.“ (A 307)

Das klingt sehr christlich. Dabei handelt es sich um Erwägungen, die man unter ethischen Gesichtspunkten zur Diskussion stellen kann. *Vor dem bürgerlichen Gerichtshof*, auf den Kant rekurriert, sind sie ohne Belang. Es gibt kein rechtliches Wahrheitsgebot, damit auch kein rechtliches Lügenverbot. Da es das Lügenverbot nicht gibt, stellt sich, rechtlich gesehen, nicht die Frage, ob diesem gegenüber Ausnahmen zulässig sind, so wie das in der Sekundärliteratur zu Kant weiter diskutiert wird. Man kann, rechtlich gesehen, nicht nach der Ausnahme von einer Regel fragen, die es nicht gibt. Philosophisch betrachtet, mag auch das statthaft sein.

Bei alledem verstößt Kant selber gegen die von ihm postulierte Wahrheitspflicht, indem er dem Freund Schutz in seinem Hause gewährt. So macht er ihm gegenüber doch die (stillschweigende) Zusage, ihn nicht an den Mörder auszuliefern. Kant verrät jedoch den Freund, so dass er ihn belog. Während er der absoluten Wahrheitspflicht, dem kategorischen Imperativ genügen will, verstößt er auch hier gegen diesen.

Dabei ist für Kant der Mensch Zweck an sich selbst (IV, 66) Niemals darf er Mittel zum Zweck sein. Kant verfolgt den Zweck, den kategorischen Imperativ (am Leben) zu erhalten. Dafür muss der Freund sein Leben lassen. So benutzt er den Freund als Mittel, um den von ihm verfolgten Zweck zu erreichen.

Menschen, die im NS-Regime einen Juden versteckt hielten, hätten diesen auf Befragen der NS-Henkersknechte ausliefern müssen, um dem kategorischen Imperativ zu genügen. So wird Kants absolutes Pflichtgebot zu der Pflicht, einem Verbrecherstaat, dem Völkermord, zu dienen.

Dem Aufsatz „Über ein vermeintes Recht aus Menschenliebe zu lügen“ haben die Herausgeber „Georg Geismann und Hariolf Oberer, 1986“, das Werk „Kant und das Recht der Lüge“ gewidmet. Oberer führt in der Einleitung aus: „In der praktischen Philosophie hat man zu beweisen, dass die Lüge...erlaubt ist.“ (S. 22). Nur so lasse sich die Auffassung Kants widerlegen. „Die affektiv-emotionale Ablehnung des absoluten Lügenverbots ist kein Diskussionsbeitrag“ (S. 21). „Nur durch eine dem Niveau der Kantischen Theorie angemessene, rein rationale Auseinandersetzung mit ihr unter Berücksichtigung aller genannten Aspekte ist ein Fortschritt in Richtung auf Lösung des gestellten *Problems* hin zu erhoffen.“ (S. 22)

Im Hauptteil des Werkes mühen sich alsdann die verschiedenen Autoren, eine Lösung des *Problems* zu finden. Es gibt zusagende und ablehnende Stimmen, von denen einige Kant eine gewisses Maß an Grausamkeit vorwerfen. Das wäre eine sehr wohlwollende Beurteilung, angesichts der Tatsache, dass es sich hier um (Beihilfe zum) Mord handelt. Ein Verbrechen ist das, welches von keinem der Autoren thematisiert oder auch nur erwähnt wurde.



Dabei kommt man in rechtlicher Hinsicht ohne weiteres zu dem Ergebnis, dass Kant die Pflicht hatte, seinem Freund dem ihm zugesagten Schutz zu gewähren. Die Frage nach dem „Recht der Lüge“ stellt sich nicht. Kant muss nicht widerlegt werden, er ist bereits widerlegt. Dabei gibt das Recht nur die allgemeine Lebensanschauung der Bevölkerung wieder, die hier zu einem gleichen Ergebnis gelangen würde.

„In der praktischen Philosophie hat man“, so Oberer, Kant zu widerlegen. Man hat „zu beweisen, dass die Lüge“ gegenüber dem potentiellen Mörder „erlaubt ist“ In der juristischen Praxis hat Kant das Gericht zu überzeugen, dass die „Wahrheit“ erlaubt ist. Das Verhältnis von dem, was Kant und Oberer als „Wahrheit“ und „Lüge“ qualifizieren, sieht die „praktische Philosophie“ also genau umgekehrt als das geltende Recht, als die allgemeine Lebensanschauung dies tut.

Nehmen wir einmal an, in der Gerichtsverhandlung würde Kant zu seiner Rechtfertigung den kategorischen Imperativs anführen, um an diesem - auch nach rechtlicher Belehrung durch Strafverteidiger, Richter, Staatsanwaltschaft – weiter festzuhalten. Da ließe sich argumentieren, dass ein Schuldausschließungsgrund wegen Unzurechnungsfähigkeit gegeben sei. Doch ist das unter den Umständen zweifelhaft. Kant äußert sich in langen Sätzen, wobei er am Ende meist noch weiß, was er am Anfang gesagt hat. Angesichts der geistigen Beweglichkeit des Mannes würde es wohl in die Haftanstalt, nicht die Psychiatrische Anstalt, gehen.

Bei alledem soll das geltende Recht das Rechtsempfinden der allgemeinen Bevölkerung spiegeln. Tut es das nicht (mehr), ist eine Gesetzesreform angesagt. (siehe Abtreibung, praktizierte Homosexualität, die heute – im Gegensatz zu früher - nicht strafbar sind)

Dabei würde man, rechtlich gesehen, in unserem Fall gar nicht von Lüge sprechen. Jemand, der etwas tut, wozu er rechtlich verpflichtet ist – hier das Versteck des Freundes zu verheimlichen – kann nicht der Lüge bezichtigt werden. So würde man die Menschen allgemein – die Juristen sprechen von den durchschnittlich denkenden Menschen - nicht von Lüge reden.

Dazu folgende Gesprächssituation: A, begabt mit gesundem Menschenverstand, sagt zu B, der Kantianer ist: „Gesetzt ich befände mich in der beschriebenen Situation, so hätte ich zu dem Mörder gesagt, dass der Freund nicht bei mir ist.“ B antwortet. „Dann hast du aber gelogen.“ Darauf der A: „Ich habe das Leben des Freundes geschützt, da kannst du doch nicht von Lüge reden“.

Da hat der A gewiss recht. Impliziert doch nach allgemeiner Anschauung der Begriff der Lüge eine moralische Verurteilung, von der hier keine Rede sein kann. So kann man – nach allgemeiner Auffassung - hier nicht von Lüge sprechen, was Kant verkennt.

Dabei muss man Benjamin Constant zustimmen, wenn er sagt: „Der sittliche Grundsatz, es sei eine Pflicht, die Wahrheit zu sagen, würde, wenn man ihn unbedingt und vereinzelt nähme, jede Gesellschaft zur Unmöglichkeit machen.“

Es fehlt das Mindestmass an Empathie, ohne welches ein gesellschaftliches Zusammenleben nicht möglich ist. Ein kategorischer Imperativ, der kategorisch, das heißt ohne Ausnahme, anwendbar sein will, würde, das zeigt der vorliegende Fall, ein gedeihliches Zusammenleben der Menschen unmöglich machen. Man kann ihn deshalb nicht – im Sinne Kants - zu einem allgemeinen Naturgesetz erheben, so dass der (kantige) Imperativ sich an sich selber aufhebt.

Weiter führt Constant aus: „Die Wahrheit zu sagen ist eine Pflicht. Was ist eine Pflicht? Die Idee der Pflicht ist von der des Rechts nicht zu trennen. Eine Pflicht ist das, was in dem einen Wesen den Rechten des anderen Genüge tut. Wo es keine Rechte gibt, gibt es auch keine Pflichten. Die Wahrheit zu sagen ist eine Pflicht also nur denjenigen gegenüber, die ein Recht auf Wahrheit haben. Nun hat aber kein Mensch ein Recht auf die Wahrheit, die einem anderen schadet.“ (Zitat nach Geismann/Oberer, Benjamin Constant: Über politische Reaktion, S. 24. Das Zitat findet sich bei Kant (A 302) mit ähnlichem Wortlaut)

Die Darlegung Constants, der auf den deutschen Philosophen Johann David Michaelis rekurriert, bezieht Kant auf sich, um seinerseits auszuführen, „dass der Ausdruck, ein Recht auf Wahrheit zu haben, ein Wort ohne Sinn“ sei (A 303). Man dürfe deshalb nicht von Wahrheit sprechen. Worum es hier gehe, sei die Wahrhaftigkeit, und „Wahrhaftigkeit in Aussagen, die man nicht umgehen kann, ist formale Pflicht des Menschen gegen jeden, es mag ihm oder einem anderen daraus auch noch so großer Nachteil erwachsen.“ (A 304) Das müsse so sein, weil „eine solche Verfälschung...der Pflicht überhaupt Unrecht“ schaffe, „d.i. ich mache, so viel an mir ist, dass Aussagen (...) überhaupt keinen Glauben finden, mithin auch *alle Rechte, die auf Verträgen gegründet werden, wegfallen und ihre Kraft einbüßen, welches ein Unrecht ist, das der Menschheit überhaupt zugefügt wird. Die Lüge* also, bloß als vorsätzlich unwahre Deklaration gegen einen anderen Menschen definiert, bedarf nicht des Zusatzes, dass sie einem anderen schaden müsse, wie die Juristen es zu ihrer Definition verlangen (...) Denn sie *schadet (...) der Menschheit überhaupt, indem sie die Rechtsquelle unbrauchbar macht.*“ (A 305)

Die Wahrhaftigkeit ist für Kant also die unverbrüchliche Grundlage, auf welche sich alle Rechtsverhältnisse stellen. Deshalb unterstreicht er sie noch einmal als „eine Pflicht, die als Basis *aller auf Vertrag zugründenden Pflichten* angesehen werden muss, deren Gesetz, wenn

man ihr auch nur die geringste Ausnahme einräumt, schwankend und *unnütz gemacht wird*. Es ist also ein heiliges, unbedingt gebietendes, durch keine Konvenienzen einzuschränkendes Vernunftgebot: in allen Erklärungen wahrhaft (ehrlich) zu sein.“ (A 307) „Eine Regel“ ist das, so heißt es zum krönenden Abschluss der Ausführungen, „die ihrem Wesen nach keiner Ausnahme fähig ist, weil sie sich in dieser geradezu selbst widerspricht.“ (A 314)

Man könnte meinen, dass Kant sich auf die moralisch ethische Implikationen seiner absoluten Wahrheitspflicht bezieht. Doch bringt er, nachdem er sich in strafrechtlichen Erörterungen erging, nunmehr zivilrechtliche Gesichtspunkte ins Spiel, welche das Vertragsrecht betreffen. Zu diesen Erwägungen Kants ist nun folgendes zu sagen. Wenn es wirklich so wäre, dass durch das wahrheitswidrige Verhalten einer einzelnen Person *alle Rechte, die auf Verträgen gegründet werden, wegfallen und ihre Kraft einbüßen*, dann wäre dies gewiss „*ein Unrecht..., das der Menschheit überhaupt zugefügt wird*.“ Doch besteht der von Kant postulierte Zusammenhang nicht. Wenn sich eine bestimmte Person bei Abschluss eines bestimmten Vertrages wahrheitswidrig verhalten hat, dann bedeutet dies doch nicht, dass nunmehr das Institut des Vertrages *als Rechtsquelle unbrauchbar wird, weil kein Mensch mehr für die Zukunft auf die Gültigkeit eines Vertrages vertrauen könnte*. Wir leben nicht in einer Anarchie, sondern wir leben in einem Rechtsstaat. Für die Durchsetzung von Ansprüchen aus Verträgen gibt es die Gerichte. Dabei verhält es sich so. Wenn jemand ein Recht aus Vertrag geltend macht, dann muss er das Zustandekommen des Rechts beweisen, da es sich um eine für ihn günstige Tatsache handelt. Deshalb wird er bei Zweifeln an der Lauterkeit seines Vertragspartners den Vertrag eben schriftlich abschließen. So kann er vor Gericht den erforderlichen Beweis zu jeder Zeit erbringen. Dabei hat das Recht seinerseits Vorsorge getragen, indem es für Verträge, die von größerer Tragweite sind, eine Form der Schriftlichkeit fordert, so für die Grundstückskaufverträge, die der notariellen Beurkundung bedürfen.

So ist der Bestand der Verträge über die Regeln der Beweislast gesichert, wobei es sich um einen allgemeinen Rechtsgrundsatz handelt, der schon früh in das für alle Kulturstaaten geltende Völkervertragsrecht einging. So fand diese Regel, welche das Institut des Vertragsrechtes in seinem Bestand absichern auch in dem preußischen Königsberg, dem Kant lebte, Anwendung.

Doch Kant sieht das nicht. Der Grund ist, dass es Kant in seiner praktischen Vernunft nicht um praktische Lebenszusammenhänge geht. Wenn er diese dennoch - in seinen „rechtlichen Erörterungen“ - ins Spiel bringt, dann sind sie nur ein Mittel, mit dem Kant einen bestimmten Zweck verfolgt, nämlich seinen kategorischen Imperativ argumentativ abzusichern. So schneidert Kant die allgemeinen, die juristischen Lebenszusammenhänge so zurecht, dass sie sich in eben diesen kategorischen Imperativ fügen. Sehr klug verhält er sich dabei nicht, da die Unstimmigkeit seiner Argumentation für jeden normal begabten Bürger offenkundig ist.

Gravierender sind Kants strafrechtlichen Erwägungen. Da würde ihm bereits ein neunjähriger widersprechen, der weiß, dass das Leben des Freundes vor dem Zugriff des Mörders zu schützen ist. Doch Kant, dem es um seinen kategorischen Imperativ geht, sieht das nicht oder will das nicht sehen.

Nach allgemein rechtlicher, gesellschaftlicher Auffassung, von der ich ausgehe, muss man nicht Kant beweisen, dass er im Unrecht ist. Kant muss beweisen, dass er im Recht ist, was ihm nicht gelingen kann.

Dabei liegt – in der Auseinandersetzung mit Kant - der Fehler darin, dass man sich überhaupt auf seine „Argumentation“ einlässt, um diese vielleicht zu widerlegen. So gelangt man zu

einer Umkehr der Beweislast. Man meint, man müsse Kant widerlegen, wobei doch Kant das geltende Recht zu widerlegen hat, wenn er meint, dass ein Verhalten, welches den Mörder in seinem verbrecherischen Tun unterstützt, rechtens sei.

So lässt sich auch Benjamin Constant auf die Argumentation Kants ein, wenn er sich auf ein „Recht auf Wahrheit“ beruft, das dem Mörder nicht zustehen soll. So rückt dieses vermeinte Recht in den Blickpunkt, was von dem mörderischen Tun, zu dem Kant einlädt, ablenkt.

So schlägt Kant nun zu, um das von Constant postulierte Recht in Abrede zu stellen, um die von ihm kreierte Pflicht zur Wahrhaftigkeit herauszustellen, als dieses *heilige, unbedingt gebietende Vernunftgebot*, das seinem *Wesen nach keiner Ausnahme fähig ist*. Würde man eine Ausnahme zulassen, dann soll dies, man erinnere sich, zur Substanzlosigkeit sämtlicher Verträge führen. Dabei wäre die Pflicht zur Wahrhaftigkeit selber eine substanzlose Pflicht, betrachtet man sie im Lichte des unsinnigen Ergebnisses, zu dem Kant gelangt.

Man kommt bei richtiger Betrachtungsweise gar nicht zu Fragen von Wahrheit und Wahrhaftigkeit, zu Rechten und Pflichten, welche diese Fragen umkreisen.

Wenn man sagt, dass der potentielle Mörder ein Recht auf Wahrheit habe, dann impliziert dies, dass die Irreführung des Mörders eine Lüge ist. Doch kann hier von Lüge nicht die Rede sein, somit auch nicht von ihrem Gegenteil, der Wahrheit also. Wo es keine Lüge gegenüber dem Mörder gibt, gibt es auch kein Recht auf Wahrheit, das diesem zustehen könnte. Was feststeht, ist die Tatsache, dass Kant eine Beihilfe zum Mord propagiert. Man muss nicht Kant beweisen, dass das geltende Recht ihm gegenüber seine Berechtigung hat. Er muss beweisen, dass dieses Recht rechtlos ist. Dies zu tun, schickt er sich gar nicht an. Er kann es auch nicht, da er überzeugt ist, dass seine Auffassung mit dem geltenden Recht im Einklang stehe.

Oberer aber meint: „Die affektiv-emotionale Ablehnung des absoluten Lügenverbots ist kein Diskussionsbeitrag“ (S. 21). „Nur durch eine dem Niveau der Kantischen Theorie angemessene, rein rationale Auseinandersetzung...ist ein Fortschritt in Richtung auf Lösung des gestellten *Problems* hin zu erhoffen.“ (S. 22) Das Recht eines jeden Kulturstaates, das Rechtsempfinden einer zivilisierten Bevölkerung, lehnen das „Lügenverbot“ ab, wenn dieses einen unschuldigen Menschen dem Messer des Mörders ausliefern würde. Für sie gibt es in diesem Punkt keine Diskussion. So ist nach Oberer die gesamte Bevölkerung affektiv-emotional geladen. Auch ist die spontane Hilfestellung, die sie dem bedrohten Freunde geben würde, niveaulos. Niveau kann nur haben, wer sich auf eine Diskussion mit Kant einlässt, der ein Verbrechen zu geltendem Recht erklärt.

Dabei vertritt Oberer eine philosophische Betrachtungsweise, die man, juristisch gesehen, als eine krankhafte Verirrung der Geistestätigkeit werten würde. Ein Ergebnis ist das, welches der Auffassung des durchschnittlich denkenden Menschen entspricht.

Dabei fragt es sich, welches die Denkweise ist, welche zu der beschriebenen philosophischen Betrachtungsweise führt. Diese soll nun genauer untersucht werden. Hilfreich sind dabei die Ausführungen Martin Gabels, der sich seinerseits auf Kants Aufsatz „Über ein vermeintes Recht aus Menschenliebe zu lügen“ bezieht. So fügen sich seine Erörterungen in den Kontext unserer Überlegungen. Es handelt sich um die Hausarbeit eines Studenten, die bei Professor Dr. Dr. Höffe (zur Zeit in Tübingen) angefertigt wurde. Dabei sucht Gabel, der dem kategorischen Imperativ anhängt, Höffe, ja Kant selber noch kategorisch zu überbieten. So wollen wir nun dem philosophischen Nachwuchs zuschauen, um zu sehen, wie dieser sein Denken innerhalb einer universitären Philosophie entfaltet. Zum Schluss, so meine ich, wird

man besser verstehen, wie man in der Philosophie zu solch seltsamen Ergebnissen gelangen konnte.

Doch nun zu Gabel selber, der ausführt....